

**Steueramt des Kantons Solothurn**  
Stab, Rechtsdienst

Schanzmühle, Werkhofstrasse 29c  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 87 02  
Telefax 032 627 87 00  
steueramt.so@fd.ch

**Christina Hallensleben**  
juristische Sekretärin  
Telefon 032 627 87 06  
Telefax 032 627 87 00  
christina.hallensleben-lisser@fd.so.ch

Förderverein für das Archiv für  
Agrargeschichte  
Frau Claudia Schreiber  
74, Rue des Prés  
2503 Biel/Bienne

7. Juli 2005

### **Abzugsfähigkeit freiwilliger und unentgeltlicher Zuwendungen**

Sehr geehrte Frau Schreiber

Wir beziehen uns in dieser Sache auf Ihre Anfrage vom 28. Juni 2005 und teilen Ihnen mit, dass freiwillige und unentgeltliche Zuwendungen an den Förderverein für das Archiv für Agrargeschichte auch im Kanton Solothurn steuerlich abzugsfähig sind, sofern dieser im Sitzkanton aufgrund der Verfolgung öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit ist.

Der Ihrer Anfrage beigelegten Verfügung des Kantons Bern vom 22. Juni 2005 entnehmen wir, dass im vorliegenden Fall diese Voraussetzung erfüllt ist.

Nachgewiesene freiwillige und unentgeltliche Zuwendungen an gemeinnützige, steuerbefreite Institutionen, die im Jahr insgesamt Fr. 100.-- erreichen, sind hinsichtlich der solothurnischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer abzugsfähig. Der Abzug beträgt jedoch jährlich maximal:

- Fr. 12'000.--
  - a) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige
  - b) für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern zusammenleben sowie
  - c) für verwitwete Steuerpflichtige im Jahr des Todes des Ehegatten und in den beiden darauffolgenden Jahren (§ 41 Abs. 1 lit. I i.V.m. § 44 StG (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11))
- Fr. 6'000.--
  - für übrige natürliche Personen (§ 41 Abs. 1 lit. I StG)
- 10% des Reingewinnes für juristische Personen (§ 92 Abs. 1 lit. d StG).

Die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf die Handänderungssteuer (§ 209 Abs. 1 StG) sowie auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer (§ 225 Abs. 1 lit. d und § 236 Abs. 1 lit. d StG). Dagegen sind die Nachlasssteuer (§ 217ff. StG) und die Grundstückgewinnsteuer von der Steuerbefreiung ausgenommen (§ 48 Abs. 1 lit. e StG).

Mit freundlichen Grüßen

*C. Hallensleben*

Christina Hallensleben  
juristische Sekretärin

Kanzlei: Aufnahme in Liste verzo03.doc (Sitz: Biel/BE)